

Merkblatt

Abklärung im Kindesschutzverfahren

Wenn die Kindesschutzbehörde eine Meldung erhält, dass es einem Kind nicht gut geht und dass es vielleicht gefährdet ist, dann muss sie prüfen, ob das stimmt. Dies macht die Kindesschutzbehörde in einem **Verfahren zur Prüfung von Kindesschutzmassnahmen**.

Ein wichtiger Teil des Verfahrens ist die **Abklärung**. Die Kindesschutzbehörde muss die Situation des Kindes gut kennen. Nur so weiss sie, ob das Kind tatsächlich gefährdet ist.

Gewisse Informationen kann die Kindesschutzbehörde selber sammeln. So kann sie zum Beispiel bei der Schule nachfragen oder einen Bericht von der Kinderärztin einholen. Das persönliche Gespräch mit den Eltern und den betroffenen Kindern ist besonders wichtig.

Manchmal ist die Situation dann genügend klar. Muss die Situation jedoch genauer abgeklärt werden, dann gibt die Kindesschutzbehörde einer **Abklärungsstelle** einen **Abklärungsauftrag**.¹

Im Kanton Zürich heisst diese Abklärungsstelle Kinder- und Jugendhilfzentrum, kurz **kjz**.² Beim kjz arbeiten Personen mit unterschiedlichen Berufen. Es gibt Sozialarbeiter, Psychologinnen, Väter- und Mütterberater und auch Juristinnen.

Sie klären die Situation des Kindes nach einem standardisierten Vorgehen ab.³ Den Eigenheiten jeder Familie wird damit Rechnung getragen.

Die verschiedenen Personen im Umfeld des betroffenen Kindes, vor allem die Eltern, müssen bei der Abklärung mithelfen. Sie müssen an den Gesprächen teilnehmen, Auskünfte erteilen und auch Hausbesuche dulden. Sie haben eine **Mitwirkungspflicht**.⁴

Damit die richtige Unterstützung für das Kind und für die Eltern organisiert werden kann, sollten die Eltern mit der Abklärungsstelle zusammenarbeiten. Es ist einfacher, wenn die beteiligten Personen offen zueinander sind und Vertrauen zueinander haben. Die Eltern, die Abklärenden und die Kindesschutzbehörde haben ein gemeinsames Ziel: **das Kindeswohl sichern**.

Die Abklärung dauert normalerweise drei bis vier Monate. Nach dem Abschluss der Abklärung bekommt die Kindesschutzbehörde einen Bericht. Darin stehen die Ergebnisse der Abklärung und Unterstützungsvorschläge. Die Eltern und die betroffenen, urteilsfähigen Kinder werden von der Kindesschutzbehörde gefragt, ob sie damit einverstanden sind.⁵

1 Art. 446 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB

2 § 17 c Kinder- und Jugendhilfegesetz

3 Im Kanton Zürich wird seit 2020 flächendeckend ein Instrument eingesetzt, welches ein an zwei Hochschulen entwickelt wurde. Ein interdisziplinäres Abklärungs-Instrument verbindet Forschungsergebnisse, sozialarbeiterische Handlungsmaximen und rechtliche Rahmenbedingungen.

4 Art. 448 ZGB

5 Rechtliches Gehör Art. 29 BV, Art. 314a und 447 ZGB